

Finanzordnung von Volt Deutschland

§ 1 - Zuständigkeiten

Der/die Schatzmeister*in von Volt Deutschland verwaltet die zentralen Finanzen.

§ 2 - Rechenschaftsbericht

(1) Volt Deutschland und nachgeordnete Gebietsverbände sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Vorschriften des Abschnitts V des Parteiengesetzes jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der/die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der Präsident*in des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 Parteiengesetz.

§ 3 - Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an Volt Deutschland verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag sollte als Orientierungswert 1 % des Nettoeinkommens betragen, mindestens jedoch 120 € pro Jahr. Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 24 € pro Jahr. Für Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose oder Menschen ohne Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 12 € pro Jahr.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug entrichtet. Es steht den Mitgliedern frei, die Monatsbeiträge monatlich, quartalsweise oder jährlich zu entrichten.

§ 4 - Spenden

(1) Volt Deutschland und die nachgeordneten Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.

(3) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(4) Spenden an Volt Deutschland oder an mindestens einen der Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(5) Spendenbescheinigungen werden von Volt Deutschland und den Gebietsverbänden ausgestellt.

(6) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, wenn eine Zweckbindung der Spende dies vorschreibt. Falls keine Zweckbindung besteht, haben Gebietsverbände einen Anteil in Höhe von 30 % der Spendensumme an Volt Deutschland abzuführen.

§ 5 - Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der/die Schatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Gebietsverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Der/die Schatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch. Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Kriterien der Mittelverteilung werden einvernehmlich unter Beteiligung aller Landesverbände durch eine Beschlussfassung aller Gebietsvorstände und des Bundesvorstands bestimmt.

(3) Die Verteilung der Mittel aus der Staatlichen Teilfinanzierung wird vom/von der Schatzmeister*in entsprechend den Maßgaben des Parteiengesetzes festgelegt.

§ 6 - Etat

(1) Der/die Schatzmeister*in von Volt Deutschland und der nachrangigen Gebietsverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltspläne werden dem Parteitag von Volt Deutschland zur Genehmigung vorgelegt. Der/die Schatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Parteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(5) Beschließt der Parteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Generalsekretär*in.

§ 7 - Prüfungswesen

(1) Volt Deutschland und nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Gebietsverbände prüfen stichprobenartig die Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

(3) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist.

Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen nicht angehören und in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Hamburg am 3. März 2018